

Beschlussvorlage	6034/2020	AWB Herr Stoll
Phosphateliminierung Kläranlage Mayen - Vergabe -		
Beratungsfolge	Werksausschuss AWB	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Werksausschuss beschließt den Auftrag zur Neuausrüstung der Phosphateliminierung in der Kläranlage Mayen

- a) für Bauarbeiten (Gründungsarbeiten) an die Firma Anton Müller GmbH & Co. KG, Schalkenbach zum Angebotspreis von 44.504,46 € brutto und
- b) Anlagenbau an die Firma Likusta Umwelttechnik GmbH, Lich zum Angebotspreis von 185.576,10 € brutto

zu vergeben.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
<u>Werksausschuss AWB</u>					

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 03.09.2019 wurde vom Werksausschuss mit Beschlussvorlage 5655/2019 beschlossen, die komplette technische Neuausrüstung für die Phosphateliminierung in der Kläranlage Mayen zu erneuern und öffentlich auszuschreiben.

Die Ausschreibung gliedert sich in
a) Bauarbeiten (Gründungsarbeiten) und
b) Anlagenbau.

Beide Teile wurden öffentlich ausgeschrieben und von der zentralen Vergabestelle der Stadt Mayen veröffentlicht.

Zur Submission am 04.06.2020 lagen zu a) Bauarbeiten (Gründungsarbeiten) 2 Angebote vor und zu b) Anlagenbau 1 Angebot.

Die Angebote wurden vom Ingenieurbüro Hartwig nachgerechnet und ausgewertet. Es ergibt sich zu a) folgende Bieterfolge:

lfd.-Nr.	Firma	Gesamt [€ brutto]	Nachlass [%]
1	Müller GmbH & Co. KG	44.504,46	2
2	Bieter	142.776,09	---

Der Preisnachlass von 2 % ist im Gesamtbruttopreis der Firma Müller GmbH & Co. KG berücksichtigt.

Allgemeine Bewertung:

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1-10 VOB/A ist keines der Angebote auszuschließen.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1-5 VOB/A ist keines der Angebote auszuschließen.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt gemäß § 16d VOB/A.

Gegenüber der Kostenberechnung sowie dem bepreisten Leistungsverzeichnis ist das Angebot der Firma Anton Müller GmbH & Co. KG um ca. 37 % günstiger. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei der Aufstellung des bepreisten Leistungsverzeichnisses ein Zuschlag auf alle Einheitspreise aufgrund der kleinen Bauausführung gemacht wurde.

Das Angebot der Firma Anton Müller GmbH & Co. KG wurde jedoch durchweg ohne diese Zuschläge zu marktüblichen Einheitspreisen aufgestellt.

Die beiden sehr geringen Einheitspreise (Pos. 02.01.011 – Abbruch Stahlbeton und Pos. 02.03.014 – Aushub laden und abfahren) wurden durch die Firma Anton Müller GmbH & Co. KG als auskömmlich bestätigt.

Nach § 16 sowie 16 a bis d VOB/A sowie nach den Kriterien zur Auftragserteilung soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, auch gestalterischen, konstruktiven und qualitativen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.

Für die Bierrangfolge b) Anlagenbau ergibt sich folgendes Ergebnis:

lfd.-Nr.	Firma	Gesamt [€ brutto]	Nachlass [%]
1	Likusta Umwelttechnik GmbH	185.576,10	5

Der Preisnachlass von 5 % ist im Gesamtbruttopreis der Firma Likusta Umwelttechnik GmbH berücksichtigt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1-10 VOB/A ist keines der Angebote auszuschließen.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1-5 VOB/A ist keines der Angebote auszuschließen.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt gemäß § 16d VOB/A. Nebenangebote waren zugelassen.

Nach § 16 sowie 16 a bis d VOB/A sowie nach den Kriterien zur Auftragserteilung soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, auch gestalterischen, konstruktiven und qualitativen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung schlägt vor die Arbeiten wie folgt an die wirtschaftlichsten Unternehmen zu vergeben:

- a) Bauarbeiten (Gründungsarbeiten) an die Firma Anton Müller GmbH & Co. KG zum Angebotspreis von 44.504,46 € brutto und
- b) Anlagenbau an die Firma Likusta Umwelttechnik GmbH zum Angebotspreis von 185.576,10 € brutto.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Projekt stehen gemäß Wirtschaftsplan insgesamt 323 T€ in der Summe zur Verfügung (vgl. Wirtschaftsplan 2020 V. lfd. Nr. 5). Verwendet wurden davon bereits ca. 65 T€ für bereits beauftragte Planungs- und Prüfungsleistungen, welche teilweise zudem bereits

zahlungswirksam wurden. Im Zuge dieses Beschlusses erfolgen weitere investive Auszahlungen in der Summe von ca. 230 T€.

Die Umsetzung dieses Projektes stellt eine Maßnahme dar, welche aus Mitteln der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP gefördert wird. Es wird ein Bonus i. H. v. 20 v. H. als Zuschuss zzgl. zum „regulären Zuschuss“ i. H. v. 20 v. H. gewährt. Mithin wird diese Maßnahme im Lichte einer beschleunigten Umsetzung im Jahr 2020 zu einem Anteil von insgesamt 40 v. H. bezuschusst. Im Jahr 2021 würde dieses Projekt lediglich mit einem wesentlich geringeren Anteil i. H. v. 30 v. H. gefördert werden.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

keine

Anlagen:

keine